



S A T Z U N G

des ZUCHT-, REIT- und FAHRVEREIN RIESENBECK e.V.

§ 1

Der Verein

1. Der Verein führt den Namen Zucht-, Reit- und Fahrverein Riesenbeck e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Riesenbeck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter VR 10302 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung aller Bereiche des Pferdesportes durch
 - a) die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit der Pferdezucht und dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten, Voltigieren und Fahren sowie der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
 - b) die Ausübung und Förderung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports als Turnier- und Breitensport,
 - c) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere),
 - d) gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
 - e) Förderung der Jugend in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben sowie die Förderung der Jugendhilfe,
 - f) die Veranlassung und Förderung der Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

- Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.

- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahr sports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung zu beachten,
 - die Anordnung des Vereins zu befolgen und
 - die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen
 - bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der mit schriftlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
2. Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei grober Verletzung der Satzung,
 - b. bei vereinsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit
 - c. bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweifacher Mahnung.
3. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der dem stellvertretenden Schriftführer/in
- e) der/dem Kassenwart/in
- f) der/dem stellvertretenden Kassenwart/in
- g) der/dem Jugendwart/in
- h) der/dem stellvertretenden Jugendwart/in
- i) dem Beirat – max. 8 Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in folgendem turnusmäßigem Wechsel:

- a) Vorsitzende/r
Kassenwart/in und
Stellvertreter/in

ei/en Beisitzer/in (max. 4)
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Schriftführer/in und Stellvertreter/in
ein/e Beisitzer/in (max. 4)

Abweichend davon werden die/der Jugendwart/in und die/der Stellvertreter/in von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt, wobei die Wahl in dem Jahr erfolgt, in dem auch der/die Vorsitzende gewählt wird. Näheres regelt die Jugendordnung. Die gewählten Vertreter/innen werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Auf Antrag von wenigstens 3 stimmberechtigten Mitgliedern ist geheime Wahl durchzuführen.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den/die Vorsitzende/n und in ihrer/ seiner Vertretung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

Die/der Vorsitzende kann den Verein allein, die/der stellvertretende Vorsitzende nur zusammen mit der/dem Kassenwart/in oder Schriftführer/in vertreten.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in zu beauftragen. Der Geschäftsführung ist vom Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben und diese ist der Mitgliedschaft bekannt zu geben.

Der Vorstand wird ermächtigt, Personen einzustellen, welche die Aufgaben des Vereins beruflich unterstützen. Insbesondere sind Aufgaben von Reitlehrer/innenn, Pferdepfleger/innenn oder Platzwart/innen nach Bedarf zu bestellen.

Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 7 a Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom Vorsitzenden oder seine/m Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder zu a) bis f) und i) sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern.
- die/der Jugendwart/in und de/der Stellvertreter/in werden in der Kinder- und Jugendversammlung gewählt (Näheres regelt die Jugendordnung)
- die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist;
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl von 2 Rechnungsprüfer/innen
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 10)
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung.

Der/Die Jugendwart/in ist Vorsitzende/r des Jugendvorstandes und ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt.

4. Der/Die Jugendwart/in vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, die die Vereinsjugend betreffen – im Sinne des § 30 BGB – allein. Im Vertretungsfall erfolgt die Vertretung durch den/die stellvertretende/n Jugendwart/in.

5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 10

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein gehört nachstehenden Organisationen an:

1. dem Kreisreiterverband Steinfurt e.V.
2. dem Pferdesportverband Westfalen e.V.
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
4. dem Kreissportbund Steinfurt

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Pferdesportverband Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die obenstehende geänderte Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Riesenbeck e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2024 bekannt gegeben und beschlossen. Die Satzungsänderung wird im Vereinsregister Amtsgericht Steinfurt, eingetragen.